

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.1980

Geschäftszahl

2145/78

Rechtssatz

Ausführungen dazu, daß es auch der Wertung der von der Behörde als erwiesen angenommenen bestimmten Tatsachen bedarf (hier: Unzucht mit Unmündigen nach § 207 StGb).